

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales**
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

**Gemeindetag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

An die
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörigen Städte mit
eigenem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 15.04.2013

Rundschreiben Nr. Dez. 4-06/2013 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.
Rundschreiben Nr. 416/2013 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 22127/2013 Städtetag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. 275/2013 Gemeindetag Baden-Württemberg

Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Gewährung von laufenden Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII und der Erhebung der Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII in der Kindertagespflege

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 05.03.2013 befasste sich der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) mit den Abrechnungsmodalitäten in der Kindertagespflege.

Gängige Praxis in zahlreichen Stadt- und Landkreisen ist eine „Spitzabrechnung“ mit der Folge, dass die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erst im Nachhinein erfolgt und zum Teil sogar monatlich der Kostenbeitrag für die Eltern neu festgesetzt werden muss.

Diese Verfahrensweise ist für Jugendämter und Tagespflegepersonen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

In einer vom LJHA beauftragten landesweiten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege wurde am 13.12.2012 ein aus Sicht der Arbeitsgruppe beispielhaftes Verfahren zur Gewährung der laufenden Geldleistung und der Erhebung von Kostenbeiträgen diskutiert und als eine erprobte Möglichkeit zur Entbürokratisierung gesehen. Am 05.03.2013 wurde dieses Verfahren dem LJHA vorgestellt.

Kern des Verfahrens ist die Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat und die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr.

Die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag wurde in diesem Verfahren als sinnvoll erachtet. Eltern und Tagespflegeperson werden per Bescheid verpflichtet, maßgebliche Veränderungen dem Jugendamt mitzuteilen. Dieses Verfahren führte zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss am 05.03.2013 beschlossen, den Jugendämtern die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege zu empfehlen.

Der Landkreistag trägt die Entbürokratisierungsvorschläge nach Beratung in seinem Sozialausschuss mit. Hinsichtlich der einkommensunabhängigen Elternbeteiligung spricht er keine Empfehlung aus, sondern überlässt die Verfahrensweise im Rahmen des geltenden Rechts den einzelnen Landkreisen.

Nähere Informationen zur möglichen inhaltlichen Ausgestaltung der oben beschriebenen Verfahrensweise entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roland Kaiser

gez.
Christa Heilemann

gez.
Agnes Christner

gez.
Christiane Dürr